

II-4882 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1992 02 18
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/181-I A 10/91

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Grabner und Dr. Stippel, Nr. 2173/J
vom 18. Dez. 1991 betreffend Kauf
und Verkauf von Einzelrichtmengen
durch eine Molkereigenossenschaft

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

2160 IAB
1992-02-18
zu 2173/J

Parlament
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Grabner und Dr. Stippel vom 18. Dez. 1991, Nr. 2173/J, betreffend Kauf und Verkauf von Einzelrichtmengen durch eine Molkereigenossenschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurde über die Vorgangsweise der Molkerei Horitschon durch eine APA-Aussendung vom 4.4.1991 informiert. Ein Redakteur der NÖN hat am 11.4.1991 weitere Unterlagen, die eine Zwischenschaltung der Molkerei Horitschon beim Richtmengenhandel belegen (Vorvertrag über eine Richtmengenabgabe zwischen Verkäufer und

- 2 -

der Molkerei Horitschon als Käufer), übermittelt. Aufgrund der erwähnten APA-Aussendung hat der Milchwirtschaftsfonds (MWF) eine unverzügliche Überprüfung der in Rede stehenden Richtmengenübertragung vorgenommen. Das BMLF hat mit Schreiben vom 12.4.1991 (Zl. 17.255/ 85-I A 7/91) aufgrund der vorliegenden Unterlagen (insbesondere des Vorvertrages über den Richtmengenhandel) und Presseaussendungen die Molkerei Horitschon zur Stellungnahme aufgefordert und vom MWF einen Bericht über das Ergebnis der durchgeführten Überprüfung erbeten. Dem BMLF ist nur in einem konkreten Fall bekannt geworden, daß der von den Erwerbern gezahlte Preis für die Richtmenge höher war als der Preis, den die Richtmengenabgeberin von der Molkerei Horitschon (als Vorauszahlung) erhalten hat. Die Molkerei Horitschon hat - nachdem die Richtmengenerwerber den vollen Kaufpreis an die Richtmengenabgeberin bezahlt haben - die Kaufpreisvorauszahlung zurückgefordert und auch erhalten. Weitere konkrete Fälle, daß Landwirte im Einzugsgebiet der Molkerei Horitschon bei der Richtmengenabgabe finanziell benachteiligt worden sind, sind dem BMLF nicht bekannt geworden. Auch seitens der Molkerei Horitschon wurde dem BMLF gegenüber bestätigt, daß keine weiteren Beschwerden über die Vorgangsweise der Molkerei aufgetreten sind. Die von Ihnen in der Einleitung zu Ihrer Anfrage aufgestellte Behauptung, daß noch immer Streitigkeiten zwischen der Molkerei Horitschon und den Bauern, denen entgegen den Bestimmungen des MOG die Richtmengen abgekauft wurden, anhängig sind, entspricht nach den dem BMLF derzeit vorliegenden Informationen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Das BMLF hat - nachdem durch eine Kopie eines Vorvertrages über die Richtmengenhandelbarkeit zwischen der Richtmengenabgeberin und der Molkerei Horitschon als Käufer die Einschaltung der Molkerei Horitschon belegt war - unverzüglich die Molkerei

- 3 -

Horitschon zur Stellungnahme aufgefordert. Dabei wurde der Molkerei Horitschon folgende Rechtsauffassung mitgeteilt:

"Gemäß § 75 MOG in der Fassung der MOG-Novelle 1988, BGBl. Nr. 330, können Verfügungsberechtigte über milcherzeugende Betriebe 85 vH ihrer gesamten Einzelrichtmenge nach Maßgabe der näher angeführten Bestimmungen auf einen oder mehrere milcherzeugende Betriebe übertragen. Die beabsichtigte Übertragung von (Anteilen von) Einzelrichtmengen ist dabei jenem Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb anzuzeigen, der für die Übernahme von Milch und Erzeugnissen aus Milch des die Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betriebes zuständig ist. Die Anzeige hat von jenen Personen zu erfolgen, die über den die Einzelrichtmenge abgebenden milcherzeugenden Betrieb verfügungsberechtigt sind. Dabei ist ein vom MWF aufzulegendes Formblatt zu verwenden, in dem auch jene milcherzeugenden Betriebe, auf die die Einzelrichtmenge übertragen werden soll, deren Verfügungsberechtigte, die Höhe der übertragenen Anteile von Einzelrichtmengen sowie ein Nachweis des für den Erwerb der Anteile der Einzelrichtmenge erforderlichen und entsprechenden Mißverhältnisses (Abs. 5) anzugeben sind. Weiter bestimmt § 75 Abs. 7 leg. cit., daß jeder Erwerb einer Einzelrichtmenge oder eines Anteiles einer Einzelrichtmenge, der die Voraussetzungen der Abs. 1, Abs. 2 erster bis dritter Satz und Abs. 4 bis 6 - insbesondere das Vorliegen eines für den Erwerb der Einzelrichtmenge entsprechenden Mißverhältnisses - nicht erfüllt, unwirksam ist. Da nach Ansicht des BMLF die Molkerei Horitschon nicht als milcherzeugender Betrieb im Sinne des MOG angesehen werden kann, ist eine Richtmengenübertragung an die Molkerei Horitschon nicht möglich. Überdies ist gemäß § 75 Abs. 7 eine Richtmengenübertragung ohne Verwendung eines vom MWF aufzulegenden Formblattes unwirksam."

Der MWF hat ebenfalls eine Überprüfung der in der APA-Aus-sendung vom 4.4.1991 genannten Richtmengenhandelbarkeit bei der Molkerei Horitschon durchgeführt und nach Abschluß der Überprü-

fung dem BMLF darüber berichtet. Bei dieser Revision hat der MWF festgestellt, daß beim Verkauf der Richtmenge durch die Richtmengenabgeberin im Rahmen der Handelbarkeit mittels Formular VIII die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt worden sind und der durchgeführte Verkauf daher gesetzmäßig ist. Da die finanzielle Abwicklung im Zusammenhang mit der Handelbarkeit von Einzelrichtmengen ausschließlich außerhalb des Marktordnungsgesetzes eine Angelegenheit zwischen den beteiligten Landwirten ist und dem MWF sowie dem BMLF hiebei keinerlei gesetzliche Einflußnahme oder Steuerung obliegt, war dieser Bereich außerhalb der gesetzlichen Zuständigkeit des MWF und BMLF.

Zu Frage 2:

Dem BMLF ist lediglich in einem Fall (der namentlich in den Presseaussendungen genannt wurde) bekannt geworden, daß eine finanzielle Benachteiligung bei der Richtmengenabgabe vorgelegen ist. Die finanziellen Transaktionen dieser Richtmengenhandelbarkeit (die Richtmengenabgeberin zahlte auf Verlangen der Molkerei Horitschon den von der Molkerei Horitschon erhaltenen Vorschuß samt Zinsen an die Molkerei zurück, nachdem sie von den Richtmengenerwerbern den vollen Kaufpreis erhalten hat) waren zu dem Zeitpunkt, als die Angelegenheit in der Öffentlichkeit bekannt wurde, bereits geregelt.

Zu Frage 3:

Das Verhalten der Molkerei Horitschon, bei der Richtmengenhandelbarkeit als Käufer von Richtmengen aufzutreten, ist nach dem MOG nicht vorgesehen und es konnten daher keine gesetzlichen Folgen eintreten, d.h. die Molkerei konnte die Richtmengen nicht erwerben. Die Molkerei Horitschon wurde - wie bereits ausgeführt - durch das BMLF darauf hingewiesen, daß eine Richtmengenübertragung gemäß § 75 MOG an die Molkerei Horitschon nicht möglich und daher nichtig ist.

- 5 -

Zu den Fragen 4 und 5:

Es ist dem BMLF bisher nicht bekannt geworden, daß im Bereich anderer Molkereien eine ähnliche Vorgangsweise bei der Richtmengenhandelbarkeit gewählt wurde. Dazu ist noch anzuführen, daß das für die Richtmengenhandelbarkeit zu verwendende Formular überwiegend von den Vertragspartnern (Richtmengenabgeber und Erwerber) auszufüllen und zu unterschreiben ist. Die von der Molkerei Horitschon ursprünglich gewählte Vorgangsweise, die Richtmenge zur Weitervermittlung zu übernehmen und als Vorkäufer aufzutreten, ist dann nicht möglich, wenn bei der Richtmengenhandelbarkeit das erforderliche Formular ordnungsgemäß vom Richtmengenabgeber und von den Erwerbern ausgefüllt wird.

Beilage:

Der Bundesminister:



BEILAGE

A n f r a g e :

1. Herr Bundesminister, was haben Sie zur Aufklärung der nicht gesetzesgemäßen Einzelrichtmengenkäufe und -verkäufe durch die Molkereigenossenschaft Horitschon reg.Gen.m.b.H. unternommen?
2. Was haben Sie unternommen, daß die beim Verkauf ihrer Einzelrichtmenge an die Molkereigenossenschaft Horitschon reg.G.m.b.H. finanziell benachteiligten Bauern zu ihrem Recht kommen?
3. In welcher Weise wurde die Molkereigenossenschaft Horitschon für ihr gesetzwidriges Verhalten zur Verantwortung gezogen?
4. Herr Bundesminister, können Sie garantieren, daß es im Bereich anderer Molkereien nicht zu ähnlichen gesetzwidrigen Vorgängen zu Lasten von Bauern gekommen ist?
5. Was haben Sie veranlaßt, daß solche Vorfälle wie im Bereich der Molkereigenossenschaft Horitschon nicht mehr vorkommen können?